

04.09.25

AV - U

Verordnung

des Bundesministeriums

für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung ist bis zum 14. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie (EU) 2024/2839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinien 1999/2/EG, 2000/14/EG, 2011/24/EU und 2014/53/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Geräuschemissionen im Freien, Patientenrechte und Funkanlagen ist durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat bezüglich der Änderungen der Richtlinie 1999/2/EG auf nationaler Ebene umzusetzen.

B. Lösung

Änderung der Honigverordnung (HonigV), der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke (Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung – FrSaftErfrischGetrV), der Verordnung über Konfitüre und einige ähnliche Erzeugnisse (Konfitürenverordnung – KonfV) und der Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung – LMBestV).

C. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 634 000 Euro. Dieser verteilt sich auf die Umsetzung der Änderungen der Honig-, Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- sowie der Konfitürenverordnung.

Zudem entsteht für die Wirtschaft ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 635 000 Euro, der aus Personalkosten zur Anpassung der Etikettierung bei Honigmischungen resultiert.

Der laufende Erfüllungsaufwand resultiert vollständig aus EU-Recht und ist für die „one in, one out“ - Regelung der Bundesregierung nicht relevant.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind als geringfügig einzuschätzen und betreffen ausschließlich den Bereich der Honigmischungen. Die Informationspflichten resultieren aus Personalkosten zur Anpassung der Etikettierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Marginale Entlastung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und der Länder durch gesunkenen Bürokratieaufwand bezüglich der Berichterstattung über bestrahlte Lebensmittel.

F. Weitere Kosten

Nach Verbandsangaben wird mit einem Preisanstieg für Honigmischungen von mindestens 5 Prozent gerechnet. Für Erzeugnisse, die dem Geltungsbereich der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung sowie der Konfitürenverordnung unterfallen, ist laut Angaben der beteiligten Verbände mit keinem Preisanstieg zu rechnen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

04.09.25

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und
anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 2. September 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer
lebensmittelrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Meister

Zweite Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom ...

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131), aufgrund

- des § 4 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3, des § 13 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b, des § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, des § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a sowie des § 65 Satz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist,
- des § 4 Absatz 3, des § 7 Absatz 1 Nummer 2, des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, des § 13 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie des § 35 Nummer 1 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 4 Absatz 3 und des § 8 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt und dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

Artikel 1

Änderung der Honigverordnung

Die Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „gewerbsmäßig“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L, 2024/1438, 24.5.2024),
- Richtlinie (EU) 2024/2839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinien 1999/2/EG, 2000/14/EG, 2011/24/EU und 2014/53/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Geräuschemissionen im Freien, Patientenrechte und Funkanlagen (AbI. L, 2024/2839, 7.11.2024).

und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014 (ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 7) geändert worden ist“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3, 4, 8 und 9“ durch die Angabe „Nummer 3, 4 und 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 8 und 9“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Zusätzlich zu den nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgeschriebenen Angaben muss die Kennzeichnung der in Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse folgende Angaben enthalten, die nach Maßgabe des Absatzes 6 anzugeben sind:

- 1. das Ursprungsland, in dem der Honig erzeugt wurde; hat der Honig seinen Ursprung in mehr als einem Land, so sind die Ursprungsländer, in denen der Honig erzeugt wurde, in absteigender Reihenfolge zusammen mit dem entsprechenden Gewichtsanteil in Prozent im Hauptsichtfeld anzugeben,
- 2. den Hinweis „nur zum Kochen und Backen“ bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Abschnitt II Nummer 8.

(5) Bei der Angabe nach Absatz 4 Nummer 1 ist für jeden einzelnen Anteil der Mischung, berechnet auf Grundlage der Rückverfolgbarkeitsunterlagen des Unternehmers, eine Toleranzspanne von 5 Prozent zulässig. Bei den Angaben nach Absatz 4 Nummer 1 können außerdem bei Packungen, die Nettomengen an Honig von weniger als 30 Gramm enthalten, die Namen der Ursprungsländer durch einen aus zwei Buchstaben bestehenden Code der internationalen Norm ISO 3166-1 (aus zwei Buchstaben bestehender Ländercode; Alpha 2) in der jeweils geltenden Fassung, die bei DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, ersetzt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und die Angabe „Nr. 8 und 9“ wird durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe vor Nummer 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.“

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Abs. 5 Satz 1, oder Abs. 6“ durch die Angabe „Absatz 6 Satz 1, oder Absatz 7“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 4 Nummer 1 oder 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nummer 3 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
6. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Übergangsregelung

Erzeugnisse, die vor dem 14. Juni 2026 nach den bis zum Ablauf des 13. Juni 2026 geltenden Vorschriften dieser Verordnung hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

7. In Anlage 1 Abschnitt II wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

Bezeichnung des Lebensmittels	Begriffsbestimmung
„8. Backhonig	Honig, der für industrielle Zwecke oder als Zutat für andere Lebensmittel, die anschließend verarbeitet werden, geeignet ist und der einen fremden Geschmack oder Geruch aufweisen kann oder in Gärung übergegangen sein oder gegoren haben kann oder überhitzt worden sein kann oder gewonnen worden sein kann, indem anorganische oder organische Fremdstoffe so entzogen wurden, dass Pollen in erheblichem Maße entfernt wurden.“

- b) Nummer 9 wird gestrichen.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I Satz 4 wird die Angabe „gefiltertem Honig“ durch die Angabe „Backhonig“ ersetzt.
- b) In Abschnitt II Nummer 6 Buchstabe a letzte Spalte wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.